

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	28.09.2017
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	585/2017-5
Stand	14.08.2017

**Betreff Aufnahmeverfahren in die weiterführenden Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Senioren und demographischen Wandel beschließt, dass auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

**Sachverhalt**

Zum vergangenen Schuljahr mussten an den städtischen weiterführenden Schulen, Europaschule, Alexander-von-Humboldt-Gymnasium und Heinrich-Böll-Sekundarschule, Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Bornheim abgelehnt werden, da die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität überstiegen haben.

Um die Zahl der Ablehnungen gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, kann der Schulträger gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG) festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW wurde durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz NRW neu gefasst. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein. Diese Möglichkeit greift jedoch nur im Falle eines Bewerberüberhangs. In diesem Fall sind die gemeindeeigenen Kinder zunächst bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sich gemeindefremde Schülerinnen und Schüler, die diese Schulform auch in der eigenen Gemeinde besuchen können, beworben haben.

Die entsprechende Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.09.2014 ist beigelegt.

Voraussetzung für die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG ist ein Schulträgerbeschluss. Die Entscheidung ist beim Aufnahmeverfahren für alle weiterführenden Schulen im Stadtgebiet bindend.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Verfügung Bezirksregierung Köln vom 16.09.2014 / Durchführung des Aufnahmeverfahrens – Neuregelung durch den § 46 Abs. 6 SchulG